

Stimmung des zuständigen Organs der Partei oder Massenorganisation erforderlich, wenn die Übertragung länger als 14 Tage dauern soll.

(5) Die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort über 6 Monate hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitarbeiters. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist vorher zu verständigen.

§ 9

Aus- und Weiterbildung

(1) Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Mitarbeiter eine den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechende Aus- und Weiterbildung. Die Aus- und Weiterbildung von Frauen ist besonders zu fördern.

(2) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich so zu bilden, daß er den Anforderungen der Arbeitsaufgabe entspricht. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag und den Eingruppierungsunterlagen.

(3) Der Mitarbeiter hat sich durch ständige Weiterbildung ein hohes Maß an politischen und fachlichen Kenntnissen sowie ein hohes Allgemeinwissen anzueignen und seine Kenntnisse und Erfahrungen anderen Mitarbeitern zu vermitteln.

§ 10

Verhalten gegenüber den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr

(1) Der Mitarbeiter hat sich gegenüber den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr stets höflich, aufmerksam und hilfsbereit zu verhalten.

(2) Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Teilnehmer am Post- und Fernmeldeverkehr sind entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger (GBl. I S. 239) zu bearbeiten.

§ 11

Arbeitszeit

(1) Der Mitarbeiter hat die Arbeitszeit rationell und effektiv zu nutzen.

(2) Ständige nebenberufliche Tätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Mitarbeiter seine Arbeitsaufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt oder dies aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar ist.

§ 12

Verantwortung der Leiter

(1) Für die Lösung der Aufgaben in dem von ihnen geleiteten Bereich tragen die Leiter die volle Verantwortung.

(2) Die Leiter haben die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und den sozialistischen Wettbewerb zu entwickeln und

das ihnen unterstellte Kollektiv so zu leiten, daß die Mitarbeiter ihre Pflichten und Aufgaben mit höchstem Nutzeffekt für die Gesellschaft erfüllen und sich zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten entwickeln.

(3) Die Leiter haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben geeignete Formen der kollektiven Beratung anzuwenden, die Vorschläge und Hinweise der Mitarbeiter zu nutzen, die Mitarbeiter rechtzeitig auf die zu lösenden Aufgaben vorzubereiten und sie bei deren Durchführung anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Leiter haben bei der Lösung der Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(5) Die Leiter haben in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen den für die Lösung der perspektivischen Aufgaben notwendigen Vorlauf in der Bildung und Erziehung der Mitarbeiter zu sichern.

§ 13

Dienstränge und Uniformen

(1) Zur Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin sowie zur Erhöhung und Anerkennung der Qualifikation werden den Mitarbeitern folgende Dienstränge verliehen:

Gehilfe	Inspektor
Obergehilfe	Oberinspektor
	Amtmann
Unterassistent	
Assistent	Rat
Oberassistent	Oberrat
Hauptassistent	Haupttrat
Sekretär	Direktor
Obersekretär	Oberdirektor
Hauptsekretär	Hauptdirektor

(2) Zur Förderung einer straffen Ordnung der Arbeit, zur Förderung und Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin tragen die Mitarbeiter eine Uniform mit entsprechenden Dienstrangabzeichen.

§ 14

Verleihung, Aberkennung und Aufhebung von Diensträngen

(1) Der Dienstrang wird dem Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit, Qualifikation sowie seiner politischen und fachlichen Befähigung verliehen.

(2) Ein höherer Dienstrang wird durch Beförderung verliehen.

(3) Ein verliehener Dienstrang kann nur in den in dieser Verordnung und in der Dienstrangordnung vorgesehenen Fällen aberkannt oder aufgehoben werden.

(4) Mit jeder Verleihung eines Dienstranges ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden (Attestierung).